



Stellungnahme zum Gutachten für den Studiengang MA International Business Management

Telefon: 03581 3744266
Telefax: 03581 3743609

u.pflicke@hszg.de
s.langschwager@hszg.de

Aktenzeichen:

15. November 2016

Hausanschrift:
Hochschule Zittau/Görlitz
Furtstraße 3
02826 Görlitz

www.hszg.de



Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Kriterium 1:

Das Studienprogramm erfüllt das Kriterium nicht, weil Titel, Zulassungs-voraussetzungen und Studiengangsinhalte nicht als kohärent erachtet werden.

Wir diskutieren in unserem Haus diesen Aspekt und werden entsprechende Verbesserungen bzw. Anpassungen vornehmen.

Die Aussage des IBS, dass die Qualifikation im Masterstudiengang eine höhere qualifizierte Tätigkeit im Berufsleben mit sich bringen kann, konnte bisher nicht dokumentiert werden, da es den Studiengang erst seit dem Wintersemester 2014 gibt. Diese Aussage basiert auf den Erfahrungen des Bachelorstudiengangs und aus den regelmäßigen Perspektivgesprächen mit den aktuellen Masterstudenten, die alle in den beruflichen Alltag integriert sind und teilweise bereits während des Studiums Karriereperspektiven durch ihre Arbeitgeber nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Aussicht gestellt bekommen haben.,

Wir werden die Studiendokumente dahingehend überarbeiten, dass der Titel des Studiengangs, seine Ziele und die Zulassungsbestimmungen zueinander passen.

Kriterium 3:

Das Studienprogramm erfüllt das Kriterium nicht, weil Titel, Inhalt und Internationalität des Studiengangs nicht im Einklang miteinander stehen. Auch ist die Einhaltung der Workload der einzelnen Module insbesondere für das Selbststudium nachzuweisen.

Wie bereits bei Kriterium 1 festgehalten, werden wir an der Übereinstimmung von Titel des Studiengangs, seinen Zielen und Zulassungsbestimmungen arbeiten und diese für alle transparent und nachvollziehbar darstellen.

Die mangelnde Evidenz der Kohärenz zwischen englischsprachigem Titel und deutschen Inhalten werden wir abändern, indem wir einen aussagekräftigeren und zu den Inhalten passenden Titel wählen werden. Allerdings möchten wir an dieser Stelle, wie auch schon im Vor-Ort-Gespräch darauf hinweisen, dass wir ganz bewusst den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Tourismuswissenschaft folgen und die Wissenschaftssprache Deutsch pflegen.

Es wurde festgestellt, dass internationale Lehrinhalte, die internationale Zusammensetzung der Studierenden und der Lehrenden, ein verpflichtender



Auslandsaufenthalt nicht dokumentiert sind. Die Lehrinhalte aller Module sind in den Modulblättern des Modulhandbuchs ausführlich dargestellt. Aus ihnen gehen internationale Lehrinhalte hervor. Die Zusammensetzung der Studierenden kann noch nicht dokumentiert werden, da wir nicht auf lange Erfahrungswerte verweisen können. Wir immatrikulieren erst seit 2014. Die statistische Erfassung erfolgt im Zulassungsamt der Hochschule. Jeder ausländische Studierende, der die Zulassungsbestimmungen erfüllt, wird zugelassen. Einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt können wir in diesem berufsbegleitenden Studienmodell nicht fordern, da die Studierenden berufstätig sind. Wenn ein Student von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen möchte, kann er die Kooperationsverträge im Rahmen des Erasmus-Programms in Anspruch nehmen.

Die Erweiterung des Studienprogramms durch die Intensivierung der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache ist in allen unseren Fakultätsstudiengängen ein aktuelles Thema und wird von Jahr zu Jahr mehr integriert. Auch hierfür nutzen wir die Erasmus-Kooperationsverträge. Insbesondere für die österreichischen Studiengänge erarbeiten wir eine sinnvolle, themenbezogene Integration des englischsprachigen Lehrangebotes.

Zwischen Wortlaut der Studiendokumente und IBS Flyer wird Transparenz und Einheitlichkeit hergestellt.

Die Forderung nach dem Nachweis des Workloads im Selbststudium entspricht nicht dem Niveau eines Masterstudiums, da es auf das Führen eines Lehrntagebuchs hinauslaufen würde. Der Umfang des Selbststudiums ist in den einzelnen Modulbeschreibungen ausgewiesen und der Inhalt des Selbststudiums ist Bestandteil der Modulabschlussprüfung.

Geforderte Eingangs-Englischkenntnisse werden spezifiziert.

Die geforderte einjährige Berufserfahrung wurde nicht dokumentiert. Diese ist Zulassungsvoraussetzung und wird daher vom Zulassungsamt der Hochschule erfasst, bewertet und dokumentiert. Erfüllt ein Bewerber diese Bedingung nicht, erfolgt keine Zulassung. Eine zusätzliche Erfassung von Seiten des IBS und der Studiengangsleitung an der Hochschule ist demnach nicht erforderlich.

Die Aussage des GutachterInnenteams, dass wenig Evidenz zu formalen Koordination beider Partner bestehe, nehmen wir als Anregung auf, die Koordinationsprozesse noch stärker zu institutionalisieren. Allerdings sind diese Koordinationsprozesse im Kooperationsvertrag geregelt. Dem dient unter anderem ein Gespräch zwischen der Prorektorin Bildung der Hochschule Zittau/Görlitz, der Qualitätsbeauftragten der Hochschule und der Geschäftsführerin des IBS Wien am 18.11.2016. Wie bereits im Vor-Ort-Gespräch angeführt, erfolgt schrittweise eine Integration aller Prozesse mit dem IBS in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule.

Die Tutorien werden in die Stundentafeln integriert bzw. in den Modulblättern stärker kenntlich gemacht.

Zu Schätzung des Workloads erhielten wir von Qualitätsbeauftragten der Hochschule folgende Informationen:

„An mehreren Hochschulen (z.B. Uni Mainz, FH Kiel, Hochschule Mittweida, FU Berlin) führen/führten (Pilotprojekte zur) Workloaderhebung mit verschiedenen Herangehensweisen (z.B. als Studententagebuch) durch. Die Haupt-Probleme waren: hoher Aufwand (beidseitig) - schlechte Beteiligung der Stud. (Rücklauf tendierte z.T. sogar gegen 0) - vorwiegend engagierte Studierende beteiligen sich während problematische Fälle nicht sichtbar werden. Und noch viel entscheidender: Der Workload sagt nichts über den Studienerfolg aus - Lernen ist superindividuell und nicht über so eine Menge zu regulieren. Das war das einhellige Ergebnis eines Zeitlast-Projektes (von Prof. Rolf Schulmeister: siehe dazu <https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/v/15552>)“

Wie im Vor-Ort-Gespräch dargestellt, verfügt die Hochschule Zittau/Görlitz mit Beginn des Wintersemesters über eine neue Evaluationsordnung, in welcher die österreichischen Studiengänge integriert sind. Zur Berücksichtigung der Besonderheiten eines



berufsbegleitenden Studiengangs findet, wie bereits erwähnt, ein erstes Arbeits- und Abstimmungstreffen zwischen der Hochschulleitung und dem IBS am 18.11.2016 statt.

Die Überprüfung der Modulverantwortlichen, zur Einhaltung der Modulabsprachen war für die Gutachter nicht ausreichend nachvollziehbar. Hierzu möchten wir folgendes festhalten: Vor jedem Semesterbeginn reichen die österreichischen Lehrenden folgende Lehr- und Prüfungsunterlagen beim Modulverantwortlichen ein:

- Stoff-Zeit-Plan
- Gliederung
- Skript für die Präsenzphase
- Anleitungen und Unterlagen zum Selbststudium
- Übungs- und Vertiefungsaufgaben zum Selbststudium
- Kompetenzorientierte Prüfungsaufgaben.

All diese Unterlagen je Modul hatten wir zum Vor-Ort-Termin für die Gutachter vorgehalten. Der Modulverantwortliche hat somit vor jedem Semester die Möglichkeit der Überprüfung der Modulabsprachen und natürlich auch der Einhaltung der Wissenschaftlichkeit.

Kriterium 4:

Das Selbststudium fließt über eine konsequent kompetenzorientierte Prüfungsgestaltung in die Endnote ein. Nur auf diese Weise kann auf Masterniveau eine Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Selbststudium erreicht werden.

Siehe bitte die Aussagen zum Kriterium 3 für die Punkte Tutorien, Workload und Überprüfung der Modulverantwortlichen.

Kriterium 5:

Auch an dieser Stelle möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Selbststudieninhalte Bestandteile der kompetenzorientierten Prüfung sind.

Kriterium 6:

Die Art und Weise der Überprüfung des IBS durch die Hochschule ist im Kooperationsvertrag geregelt. Beide österreichischen Studiengänge sind integraler Bestandteil der Studiengangslandschaft der Hochschule und damit der Fakultät. Somit unterliegen sie den für alle Studiengänge gültigen Kontrollinstanzen, wie:

- Prorektorin Bildung
- Studiendekan
- Studiengangsleitung
- Prüfungsausschuss der Fakultät
- Prüfungsamt der Hochschule
- Akademische Verwaltung, insbesondere Zulassungamt

Kriterium 8:

Die Studiendokumente, bestehend aus Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch, sind ausschließlich über die hochschuleigene Datenbank zugänglich. IBS verlinkt seine Homepage mit der Hochschule Zittau/Görlitz. Diese Studiendokumente gibt es nur in elektronischer Form und nur mit sehr eingeschränkten Zugriffsrechten einzelner Berechtigter. Somit ist sichergestellt, dass alle Interessanten stets aktuelle Dokumente einsehen und Änderungen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden können.



Wie bereits angesprochen werden die Zulassungsbestimmungen überarbeitet und dann auch transparent in die Flyer des IBS übernommen.

Im Vor-Ort-Gespräch wurde darüber gesprochen, dass der vergebene Titel kein österreichischer akademischer Titel ist. Fraglich sind für uns nach wie vor die Unterschiede, da alle europäischen Studienprogramme nach den Richtlinien von Bologna erstellt werden und somit auch die Abschlüsse europaweit vereinheitlicht und anerkannt sind. Zudem meinten Sie, Herr Mag. Neiser, dass diese Anerkennungsprobleme nur noch für einzelne Pflegeberufe aktuell sind. Sie sprachen auch von bilateralen Abkommen zwischen Österreich und Deutschland über die wechselseitige Anerkennung der Abschlüsse. Den Passus „Ein verpflichtender Hinweis, dass es sich bei dem verliehenen Titel NICHT um einen österreichischen akademischen Grad handelt“ ist für und daher nicht nachvollziehbar.

Kriterium 9:

HF1: Aus unserer Sicht besteht hier Unklarheit zwischen den Begriffen Studiendokumente und Lehrunterlagen. Die Studiendokumente, bestehend aus Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch unterliegen einer regelmäßigen Prüfung durch die Hochschulleitung. Ein entsprechendes Schreiben zur Rechtsprüfung durch die Hochschule liegt dem Antrag bei. Die Lehrunterlagen beinhalten die Freiheit in Forschung und Lehre. Aus diesem Grund waren die Lehrunterlagen bisher noch nie Gegenstand der Bewertung in einem Akkreditierungsverfahren. Natürlich sind wir auch in unseren Lehrunterlagen an einer ständigen Weiterentwicklung interessiert und diskutieren diese im Kollegenkreis. Zudem fließen gerade in die Lehrunterlagen die Evaluationsergebnisse regelmäßig ein.

HF2: Diese Ausführungen können wir aufgrund der begrifflichen Unklarheiten nicht nachvollziehen. Können Sie dies bitte näher erläutern? Alle Lehrunterlagen zu allen Modulen liegen im gleichen Umfang wie Human Resources Management zur Einsicht zum Vor-Ort-Termin vor. Daher können wir Ihren Ausführungen nicht folgen.

HF3: Dieser Aussage widersprechen wir, da die Auswahl der Lehrenden nach den Qualifikationsanforderungen für Lehrende in Master-Studiengängen entsprechend dem Sächsischen Hochschulgesetz erfolgt. Sie sind in der Prüfungsordnung §11 geregelt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät MK bestellt Bewerber zu Lehrenden und Prüfenden auf diesen Grundlagen.

HF6: In den Antragsunterlagen sind die ausführlichen Lebensläufe aller Modulverantwortlichen und Lehrenden mit ihren wissenschaftlichen Arbeiten und Berufserfahrungen aufgeführt.

Wie bereits in dieser Stellungnahme und auch im Vor-Ort-Gespräch erläutert, sind die österreichischen Studiengänge in die neue Evaluationsordnung integriert, wodurch auch ein externes Monitoring gewährleistet ist (HF7).

HF8: Es ist ein Erfordernis der Bologna-Bestimmungen, dass jedes Modul nur mit einer Modulprüfung abgeprüft wird. An diese Vorgabe halten wir uns.

HF9: Die österreichischen Studiengänge sind eingebunden in die Fakultäts- und Hochschulkonzeptionen und somit auch in ihr Berichtswesen, wie z.B. in dem jährlichen Lehrbericht der Hochschule.

Umfassende Statistiken sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht darstellbar. Alles, was erfassbar war, wurde dargestellt.